

selbst nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann, und den dem Konsumenten entstandenen Schaden zu ersetzen (Art 13 Abs 1/ vgl. Art 4 Abs 7 RL).

Art 14 Abs 1 (vgl. Art 5 Abs 1 RL) enthält den wichtigen Grundsatz, dass der Veranstalter oder der Vermittler, die Vertragspartei sind, dem Konsumenten für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon haften, ob sie selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertragliche Leistungen zu erbringen haben.

Veranstalter und Vermittler, die vom Konsumenten belangt werden, können nach Abs 2 (vgl. Art 5 Abs 1 RL) gegen den betreffenden Dienstleistungsträger Regress nehmen.

Die Haftung nach Art 14 ist insofern keine uneingeschränkte, als Abs 3 (vgl. Art 5 Abs 2) die Anwendung internationaler Übereinkommen vorbehält, die die Schadenersatzansprüche des Konsumenten bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrags beschränken.²⁸²

Art 15 Abs 1 (vgl. Art 5 Abs 2 RL) schliesst die Haftung des Veranstalters und des Vermittlers in drei Fällen aus. Sie haften nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrags auf Versäumnisse des Konsumenten (lit a), auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines an der Vertragserfüllung nicht beteiligten Dritten (lit b) oder schliesslich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (lit c). In den zwei letzten Fällen sind Veranstalter und Vermittler zwar von der Haftung befreit, aber nach Abs 2 zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn sich der Konsument in Schwierigkeiten befindet.²⁸³

Art 16 bestimmt, ob und wie vertragliche Beschränkungen der Haftung zulässig sind. Abs 1 schliesst jede Haftung für Personenschäden aus. Abs 2 (vgl. Art 5 Abs 2 und 3 RL) verbietet eine vertragliche Begrenzung der Haftung für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Sachschäden; für anders verursachte Sachschäden legt er fest, dass das vertragliche Maximum der Haftung nicht weniger betragen kann als das Zweifache des Gesamtpreises der Pauschalreise. Dadurch wird die Bestimmung der RL konkretisiert, wonach das nationale Recht keine unangemessene Begrenzung der Haftung für Sachschäden zulassen darf (vgl. Art 5 Abs 2 RL).²⁸⁴

Art 17 (Abtretung der Buchung der Pauschalreise)

Art 17 Abs 1 (vgl. Art 4 Abs 3 RL) gewährt dem Konsumenten das Recht, die Pauschalreise auf einen Dritten zu übertragen, der alle Teilnahmebedingungen erfüllt; der Konsument muss dies dem Veranstalter oder dem Vermittler innert angemessener Frist vor dem Abreisetermin mitteilen, damit sie die allfällig notwendigen Vorkehrungen treffen können. Entstehen daraus dem Veranstalter oder dem Vermittler Mehrkosten, so haften nach Abs 2 der Konsument und der Dritte solidarisch dafür; Solidarität der beiden ist auch für den Fall vorgesehen, dass der Konsument den Preis noch nicht oder noch nicht ganz bezahlt hat. Das Gesetz verlangt - anders als die RL (Art 4 Abs 3) - keine Teilnahmeverhinderung des Konsumenten und ist somit auch dann anwendbar, wenn dieser die Reise nicht antreten will.²⁸⁵

²⁸² Vgl. Zusatzbotschaft II, 252.

²⁸³ Zusatzbotschaft II, 253.

²⁸⁴ Zusatzbotschaft II, 253.

²⁸⁵ Zusatzbotschaft II, 253.